

BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG AG
BESTÄTIGUNGSVERMERK
GESCHÄFTSBERICHT 2017

Bestät vermer

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft,
Innsbruck,

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen der §§ 245a UGB sowie 59a BWG.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutendsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden sowie Bewertung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden werden in der Bilanz mit einem Betrag in Höhe von TEUR 7.336.377 ausgewiesen. Darin befinden sich Risikovorsorgen in Höhe von TEUR 194.474. Weiters werden Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken gebildet.

Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erläutert die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Risikovorsorgen in den Notes im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Bank überprüft im Rahmen der Kreditüberwachung, ob ein Ausfallereignis vorliegt und damit Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen zu bilden sind. Dies beinhaltet auch die Einschätzung, ob Kunden die vertraglich vereinbarten Rückflüsse in voller Höhe ohne Verwertung von Sicherheiten leisten können.

Die Berechnung der Kreditrisikovorsorgen für signifikante, ausgefallene Kunden (Einzelwertberichtigung) basiert auf einer Analyse der individuell erwarteten künftigen Cashflows. Diese ist wesentlich von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der Kunden, der Bewertung von Kreditsicherheiten und der Höhe und Zeitpunkte der davon abgeleiteten Cashflows beeinflusst.

Die Ermittlung von Vorsorgen für nicht signifikante, ausgefallene Kunden und für nicht ausgefallene Kunden (Portfoliowertberichtigung) erfolgt auf Basis von Bewertungsmodellen. In diese Modelle fließen neben Kundenobligo und Sicherheiten auch Parameter ein, denen statistische Annahmen zugrunde liegen. Diese Parameter umfassen insbesondere die Ausfallswahrscheinlichkeit auf Basis des Bonitätsratings des Kunden, die Verlustquote und den Zeitraum bis zur Identifikation des Ausfallereignisses.

Die Identifikation von Ausfallereignissen und die Ermittlung der Risikovorsorgen sowie die Bewertung von Rückstellungen

für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken unterliegen daher wesentlichen Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen.

Die nach statistischen Methoden gebildeten Vorsorgen für Portfoliowertberichtigungen für Kredite, bei denen noch keine individuelle Wertminderung identifiziert wurde, basieren auf Modellen und statistischen Parametern und beinhalten daher ebenfalls erhebliche Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Angemessenheit der angewandten Schätzungen betreffend die Risikovorsorge wie folgt beurteilt:

- Wir haben den Kreditvergabe- und Überwachungsprozess der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erhoben. Hierzu haben wir Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern geführt und uns mit den internen Richtlinien kritisch auseinandergesetzt. Wir haben anhand von Einzelfällen aus dem Kreditbestand die Einhaltung ausgewählter Schlüsselkontrollen im Prozess getestet.
- Anhand von Einzelfällen aus dem Kreditbestand haben wir überprüft, ob Ausfallereignisse zeitgerecht erkannt wurden und Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken in angemessener Höhe gebildet wurden. Die Auswahl der Stichproben erfolgte hierbei risikobasiert unter besonderer Gewichtung der Ratingstufen mit höherem Ausfallrisiko. Bei festgestellten Ausfällen wurden die getroffenen Einschätzungen hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunktes der zukünftigen Zahlungsströme der Kunden und der Sicherheiten untersucht sowie die getroffenen Annahmen und vorhandene externe Nachweise kritisch hinterfragt bzw. kritisch gewürdigt.
- Für den auf Portfolioebene berechneten Risikovorsorgebedarf wurden die zugrunde liegenden Berechnungsmodelle inklusive des internen Genehmigungs- und Validierungsprozesses evaluiert, ob diese geeignet sind, die Vorsorgen auf Portfolioebene in angemessener Höhe zu ermitteln. Die Entwicklung der Inputparameter wurde anhand von Ratingvalidierungen und historischen Ausfällen kritisch gewürdigt. Auf Basis der übermittelten Daten wurden die korrekte Verwendung der Inputparameter sowie die rechnerische Richtigkeit der Vorsorgeberechnung geprüft.
- Abschließend wurden die Offenlegungen in den Notes zu den Forderungen an Kunden bzw. zu den Risikovorsorgen dahingehend beurteilt, ob diese betreffend die Kreditrisikovorsorgen angemessen sind.

Klassifikation und Bewertung von assoziierten Unternehmen

Das Risiko für den Abschluss

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bilanziert ihre Anteile an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode. Insgesamt belaufen sich die at-equity-bilanzierten Unternehmen auf einen Buchwert von TEUR 589.556. Diese betreffen die Oberbank AG, die BKS Bank AG, die Moser Holding AG und die Drei-Banken Versicherungsagentur GmbH.

Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beschreibt die Vorgehensweise für die Klassifikation und die Bewertung von at-equity-bewerteten Unternehmen im Abschnitt „Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis“ sowie unter den Punkten 9 und 37e+d in den Notes zum Konzernabschluss.

Hinsichtlich der Einstufung eines Beteiligungsunternehmens als assoziiertes Unternehmen können sich Ermessensspielräume im Besonderen bei Beteiligungen mit Kapital- bzw. Stimmrechtsanteil unter 20 % ergeben. Diese beziehen sich vor allem auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses auf das Beteiligungsunternehmen.

Die Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Beteiligung zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt wird. Dieser Ansatz wird in der Folge um Veränderungen im Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens anteilig angepasst. Liegen auf Grund von beobachtbaren Marktpreisen oder Expertenschätzungen objektive Hinweise für eine Wertminderung vor, wird von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft im Bedarfsfall ein Nutzungswert ermittelt. Das Ergebnis derartiger Bewertungen ist von Faktoren abhängig wie zukünftig erwartete Cashflows, beobachtbare Marktpreise, Diskontierungsfaktoren oder die Bemessung der ewigen Renten und ist damit ermessensbehaftet. Dabei stellen ausschüttbare Ergebnisse unter Beachtung der relevanten Eigenkapitalvorschriften die bewertungsrelevanten Erträge dar, welche mit einem Eigenkapitalkostensatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Das Ergebnis dieser Bewertung ist von internen und externen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel von der, der integrierten Planungsrechnung zugrunde gelegten, zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Dividendenpolitik, der Höhe des Diskontierungszinssatzes und dem in der ewigen Rente zugrunde gelegten nachhaltigen Zukunftserfolg, und ist damit in hohem Maße ermessensbehaftet.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben die Klassifikation der at-equity-bilanzierten Unternehmen durch eine Würdigung der internen Dokumentation sowie der gegebenenfalls vorhandenen vertraglichen Unterlagen im Hinblick auf einen maßgeblichen Einfluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft untersucht.
- Wir haben die Bewertungsgutachten hinsichtlich der geplanten Werte kritisch gewürdigt und die darin verwendeten Bewertungsparameter überprüft. Bei den Wertminderungen wurde der Buchwert mit dem erzielbaren Betrag, welchen der höhere aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten darstellt, verglichen und auf Angemessenheit beurteilt. Die Unternehmensplanung wurde anhand von Marktdaten und öffentlich verfügbaren Informationen daraufhin beurteilt, ob die zugrunde liegenden Annahmen in einer angemessenen Bandbreite liegen. Die bei der Bestimmung der Zinssätze herangezogenen Annahmen haben wir durch Abgleich mit markt- und branchenspezifischen Richtwerten auf Angemessenheit überprüft; darüber hinaus haben wir das verwendete Berechnungsschema auf Richtigkeit der Berechnung nachvollzogen.
- Abschließend wurde beurteilt, ob die Anhangangaben zu den at-equity-bewerteten Unternehmen angemessen sind.

Finanzinstrumente – Fair-Value-Bewertung

Das Risiko für den Abschluss

Die Finanzinstrumente sind beim erstmaligen Ansatz einer Kategorie zuzuweisen. Die Zuweisung zu einer Kategorie ist wesentlich für die Folgebewertung. Die Bewertung aktivischer und passivischer zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bilanzierter Finanzinstrumente ist vor allem bei Level-3-Instrumenten auf Grund der starken Abhängigkeit von internen Bewertungsmodellen und internen Schätzungen von nicht beobachtbaren Inputfaktoren in einem hohen Ausmaß ermessensbehaftet. Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beschreibt die Vorgehensweise bei der Kategorisierung von Finanzinstrumenten und der Ermittlungen von beizulegenden Zeitwerten von Finanzinstrumenten in den Notes im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ sowie im Punkt 39 der Notes zum Konzernabschluss.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben bei der Kategorisierung der Finanzinstrumente in Stichproben geprüft, ob die zugrunde liegenden Kriterien erfüllt sind, und untersucht, ob die Folgebewertung der jeweiligen Kategorisierung entspricht.
- Als Teil des Prüfungsteams haben wir bei der Prüfung der Finanzinstrumente Mathematiker eingesetzt, welche die Bewertungsmodelle und die getroffenen Annahmen sowie einfließenden Parameter hinsichtlich Marktkonformität und Angemessenheit untersucht haben. Zudem wurden durch die Mathematiker die beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten in Einzelfällen nachgerechnet und mit der Berechnung der Zeitwerte der Bank verglichen.
- Abschließend wurde beurteilt, ob die diesbezüglichen Angaben in den Notes zum Konzernabschluss betreffend die Kategorisierung und die Darstellung der Level-3-Bewertungsmethoden vollständig und angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie 59a BWG ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung

pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Ge-

schaftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahres- bzw. Konzernabschluss, den Lage- bzw. Konzernlagebericht und die diesbezüglichen Bestätigungsvermerke.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Konzernabschluss oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese sonstigen Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. Mai 2016 als Abschlussprüfer gewählt und am 23. Mai 2017 vom Aufsichtsrat mit der Konzernabschlussprüfung der BTV AG beauftragt. Wir sind seit mehr als 20 Jahren Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von den Konzernunternehmen gewahrt haben.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

- Beratung zu Rechnungslegungsfragen (insbesondere der International Financial Reporting Standards)
- Beratung zu regulatorischen Fragestellungen
- Unterstützung bei der Erstellung von Steuererklärungen
- Beratungsleistungen in Fragen des Unternehmenssteuerrechts

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Ulrich Pawlowski.

Innsbruck, 7. März 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Ulrich Pawlowski
Wirtschaftsprüfer